Breisgauer Katholischer Religionsfonds

Ergänzende Förderrichtlinien des Breisgauer Katholischen Religionsfonds für Lastengebäude

Allgemeines

In Ergänzung zu den aktuell gültigen Förderrichtlinien des Breisgauer Katholischen Religionsfonds – nachfolgend die Stiftung genannt - wird hier die Verfahrensweise bezüglich der Kostenübernahme für Gebäude beschrieben, bei denen auf Grund eines historischen Rechtstitels eine Baupflicht oder teilweise Baupflicht besteht.

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an den „Bonndorfer Vergleich zwischen dem Badischen Finanzministerium – Domänenabteilung und dem Erzbischöflichen Ordinariat“ vom 12./22.07.1927 („Bonndorfer Vergleich“) und an die „Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Katholischen Kirchenfiskus der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, zur Klärung von Zweifelsfragen, die bezüglich der Verpflichtungen des Landes aus der Innehabung von säkularisiertem Kirchengut entstanden sind“ vom 28.01./22.02.1956 („Vereinbarung säkularisiertes Kirchengut“) erstellt.

Betroffene Gebäude

Aktuell bestehen seitens der Stiftung (eingeschränkte) Baupflichten für die in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude.

Art der Baupflicht

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Förderung aufgrund eines Rechtstitels nur, solange das Gebäudes dem ursprünglichen Zweck nach als Kirche bzw. Pfarrhaus genutzt wird. Im Fall einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Gebäudes ruht die Baupflicht. Beim Verkauf des Gebäudes erlischt die Baupflicht. Die Baupflicht für Pfarrhäuser schließt auch die dazugehörenden Garagen mit ein.

Uneingeschränkte Baupflicht

Bei einer Baupflicht ohne Einschränkung werden die förderfähigen Kosten in Gänze von der Stiftung übernommen.

Anteilige Baupflicht

Bei einer anteiligen Baupflicht erfolgt eine Kostenübernahme gemäß der Anlage 1.

Hilfsweise Baupflicht

Bei einer hilfsweisen Baupflicht, bei der die primäre Baupflicht beim örtlichen Kirchenfond oder der örtlichen Kirchengemeinde liegt, übernimmt die Stiftung 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Baupflicht sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Maßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Bausubstanz
- Maßnahmen zur Gewährung der Verkehrssicherheit des Gebäudes
- Reparatur und Erneuerung vorhandener technischer Anlagen, die für den Betrieb und Erhalt des Gebäudes notwendig sind, wie z. B. Heizungsanlage, Elektroinstallation oder Läuteanlage
- Instandhaltung, Reparatur und Ersatz kirchlicher Einrichtungsgegenstände gemäß § 3 der „Vereinbarung säkularisiertes Kirchengut“ (Anlage 2)
- Gebäudeversicherung.

Der Umfang der Förderung ergibt sich aus dem jeweiligen Rechtstitel gemäß Anlage 1.

Teilweise förderfähige Maßnahmen

Kosten für neu anzuschaffende kirchliche Einrichtungsgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar der Ausübung von Gottesdiensten dienen, werden zu 60 Prozent von der Stiftung erstattet. Die restlichen 40 Prozent der Kosten sind vom Gebäudeeigentümer zu erbringen. Hierzu zählen Lautsprecheranlagen, Mikrofone und Liedanzeiger. Ebenso gilt die Regelung für An- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, für die eine Baupflicht seitens der Stiftung besteht. Energetische Sanierungen werden nur dann übernommen, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen ist keine Kostenübernahme durch die Stiftung möglich:

- Grundsteuer
- Betriebskosten die gemäß §2 Betriebskostenverordnung umlagefähig sind (Anlage 3)
- Einbau technischer Anlagen, die für den Betrieb und den Erhalt des Gebäudes nicht erforderlich sind, wie z. B. Klimaanlagen, Photovoltaikanlagen, etc.

- Finanzierungs-, Leasing- und Mietkosten für technische Anlagen
- Wartungskosten für technische Anlagen
- Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, die im Verantwortungsbereich des Gebäudenutzers liegen, wie z. B. liturgische Geräte, Möbel, Telefone, Netzwerk- und Büroausstattung, Gardinen, Teppiche, Bilder, Gemälde, Kunstgegenstände, etc.

Antragstellung/Verwendungsnachweise/Auszahlung bei Förderbeträgen bis 5.000 Euro

Kleinreparaturen und Baumaßnahmen bis 5.000 Euro können ohne gesonderte Genehmigung der Stiftung von den Kirchengemeinden durchgeführt werden. Die Abrechnung und Auszahlung der Fördergelder hierfür erfolgt einmal jährlich. Hierzu sendet die zuständige Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde die Rechnungskopien für die einzelnen Maßnahmen pro Rechnungsjahr und Gebäude zusammen mit dem zur Verfügung gestellten Deckblatt (als Formular zu finden unter katholische-stiftungen-freiburg.de/downloads) an den Breisgauer Katholischen Religionsfonds, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstrasse 2, 79098 Freiburg. Dies genügt im Normalfall als Verwendungsnachweis.

Im Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation der Stiftungen der Erzdiözese Freiburg wird geprüft, ob alle Positionen der Rechnungen förderfähig sind, und der Förderbetrag gegebenenfalls angepasst.

Die maximale Fördersumme liegt bei einmalig 5.000 Euro je Maßnahme, unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten und dem Zeitraum, in dem die Kosten entstanden sind.

Die Beiträge für die Gebäudeversicherung der Lastengebäude sind ebenfalls mit der Jahresabrechnung einzureichen. Diese werden von der Stiftung übernommen.

Antragstellung/Verwendungsnachweise/Auszahlung bei Förderbeträgen über 5.000 Euro

Für Baumaßnahmen an Lastengebäude über 5.000 Euro gelten die in den Förderrichtlinien der Stiftung genannten Bedingungen. Wir weisen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass einer Beantragung einer Fördersumme über 5.000 Euro eine positive Bewertung sowie eine Befürwortung der Maßnahme durch die Hauptabteilung 9 des Erzbischöflichen Ordinariats zugrunde liegen muss. Der Bescheid der Hauptabteilung 9 ist dem Antrag beizulegen.

Mit den Baumaßnahmen darf erst nach dem positiven Bescheid der Stiftung begonnen werden, sonst erlischt die Baupflicht für diese Maßnahme. Bei Maßnahmen über 100.000 Euro

sind dabei die Vorlaufzeiten und Fristen für die Einreichung des Antrags zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu beachten.

Wird eine Baumaßnahme über 5.000 Euro nicht entsprechend der Förderrichtlinien vor Beginn der Maßnahme beantragt, behält sich die Stiftung vor, den Förderbetrag um 30 Prozent zu kürzen.

Anteilige Baupflicht

Bei einer anteiligen Baupflicht der Stiftung gemeinsam mit weiteren Rechtspersonen (Kirchengemeinde, Kirchenfond, Land, etc.) werden die Kosten entsprechend aufgeteilt. Weigert sich eine der weiteren Rechtspersonen, die Kosten zu übernehmen oder ist sie hierzu nicht in der Lage, entfällt auch die Leistungspflicht der Stiftung.

Hilfsweise Baupflicht

Die hilfsweise Baupflicht der Stiftung tritt ein, wenn die primär baupflichtige Rechtsperson nicht in der Lage ist, in vollem Umfang für die Kosten einer Baumaßnahme aufzukommen. Die Stiftung übernimmt in diesem Fall bis zu 60 Prozent der Kosten. 40 Prozent der Kosten müssen von der primär baupflichtigen Rechtsperson übernommen werden. Ist die primär baupflichtige Rechtsperson nicht in der Lage, den auf sie entfallenden Kostenanteil zu tragen, muss im Einzelfall eine weitere Kostenübernahme durch die Stiftung mit dem Stiftungsvorstand und ggf. mit dem Aufsichtsrat geklärt werden. Weigert sich die baupflichtige Rechtsperson, ihren Kostenanteil zu übernehmen, entfällt auch die Leistungspflicht der Stiftung.

Der Antrag für eine Förderung ist entsprechend der Vorgaben für Förderungen über 5.000 Euro zu stellen. Ihm ist zusätzlich eine Darstellung der finanziellen Situation der baupflichtigen Rechtsperson beizufügen, aus der hervorgeht, dass diese nicht in der Lage ist, die Baumaßnahme selbst zu finanzieren.

Die vollständige Satzung sowie die jeweils aktuell gültige Fassung der Förderrichtlinien ist unter katholische-stiftungen-freiburg.de zu finden.

Anlage 1

Ort	Gebäude/Patron	Kirchengemeinde	Text Realschematismus	Baupflicht Relfd	keine Baupflicht	Bemerkung
Eisenbach-Bubenbach	Pfarrkirche St. Josef Bubenbach	Röm.-kath. Kirchengemeinde Friedenweiler Lindenstr. 1 79877 Friedenweiler	Bpfl z Turm Kgm, sonst Kfd, hilfsw Relfd.	hilfsweise	Turm	
Eisenbach-Bubenbach	Pfarrhaus Bubenbach	Röm.-kath. Kirchengemeinde Friedenweiler Lindenstr. 1 79877 Friedenweiler	Bpfl Kfd, hilfsw Relfd.	hilfsweise		
Elzach-Yach	Pfarrkirche St. Wendelin Yach	Röm.-kath. Kirchengemeinde Oberes Elztal Kirchplatz 6 79215 Elzach	Bpfl Relfd, f Turm Kfd, Turmuhr Eigt u Uh Gm.	eingeschränkt	Turm (Kfd), Turmuhr (pol. Gemeinde)	
Elzach-Yach	Pfarrhaus Yach	Röm.-kath. Kirchengemeinde Oberes Elztal Kirchplatz 6 79215 Elzach	Bpfl Kfd, hilfsw Relfd	hilfsweise		
Furtwangen-Rohrbach	Pfarrkirche St. Johannes d. T. Rohrbach	Röm.-kath. Kirchengemeinde Bregtal Gartenstr. 2 78120 Furtwangen	Bpfl Relfd.	ohne Einschränkung		
Horben	Pfarrkirche St. Agatha Horben	Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental Bozener Str. 6 79111 Freiburg	Bpfl Kfd, hilfsw Relfd	hilfsweise		
Horben	Pfarrhaus Horben	Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental Bozener Str. 6 79111 Freiburg	Bpfl Kfd, hilfsw Relfd	hilfsweise		
Hornberg-Niederwasser	Pfarrkirche St. Gebhard Niederwasser	Röm.-kath. Kirchengemeinde Hausach-Hornberg Klosterstr. 21 77756 Hausach	Bpfl Kfd, hilfsw f Chor, Sakristei u Langhaus einschl notw Inbau Relfd; Turmuhr Eigent. u Uh Gm.	hilfsweise für Chor, Sakristei und Langhaus einschl. notw. Inbau	Turm (Kfd), Turmuhr (pol. Gemeinde)	
Hornberg-Niederwasser	Pfarrhaus Niederwasser	Röm.-kath. Kirchengemeinde Hausach-Hornberg Klosterstr. 21 77756 Hausach	Bpfl Relfd	ohne Einschränkung		Baupflicht ruht
Kandern	Pfarrhaus Kandern	Röm.-kath. Kirchengemeinde Kandern-Istein Karl-Berner-Str. 5 79400 Kandern	Bpfl Relfd, f Saal u KöB Kfd	eingeschränkt	Gemeindesaal und Bücherei	

Ort	Gebäude/Patron	Kirchengemeinde	Text Realschematismus	Baupflicht Relfd	keine Baupflicht	Bemerkung
Simonswald-Obersimonswald	Pfarrkirche St. Joseph Obersimonswald	Röm.-kath- Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal Alexanderstr. 9 79261 Gutach	Bpfl Kfd, hilfsw Relfd, Turmuhr Eigt. Gm.	eingeschränkt hilfsweise	Turmuhr	
Simonswald-Obersimonswald	Pfarrhaus Obersimonswald	Röm.-kath- Kirchengemeinde Mittleres Elz- und Simonswäldertal Alexanderstr. 9 79261 Gutach	Bpfl Relfd	ohne Einschränkung		Baupflicht ruht gem. Erlass vom 17.12.1996 Nr.VII-47277
Tennenbronn	Pfarrkirche St. Johannes d. T. Tennenbronn	Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn Gewerbehallestr. 8 78112 St. Georgen	Bpfl Relfd f K mit notw. Inbau, Kfd f Kturm u nicht notw. Inbau; Turmuhr Eigt u Uh Gm.	eingeschränkt	Kirchturm, nicht notw. Inbau und Turmuhr	
Tennenbronn	Pfarrhaus Tennenbronn	Röm.-kath. Kirchengemeinde St. Georgen-Tennenbronn Gewerbehallestr. 8 78112 St. Georgen	Bpfl Relfd	ohne Einschränkung		
Triberg-Gremmelsbach	Pfarrhaus Gremmelsbach	Röm.-kath. Kirchengemeinde Triberg Maria i.d. Tanne Turntalstr. 2 78136 Schonach	Bpfl Relfd	ohne Einschränkung		Baupflicht ruht gem. Erlass vom 23.04.1986 Nr. VII-7598
Winden-Oberwinden	Filialkirche St. Barbara Oberspitzenbach	Röm.-kath. Kirchengemeinde Oberes Elztal Kirchplatz 6 79215 Elzach	Bpfl Kfd Oberspitzenbach, hilfsw f Chor, Sakristei u Langhaus einschl notw Inbau Relfd; Turmuhr Eigt Gm.	eingeschränkt hilfsweise	Turm, Turmuhr, nicht notwendiger Inbau	

Anlage 2

§ 3 der Vereinbarung säkularisiertes Kirchengut

Als Baubedürfnisse sind im Gegensatz zu den Kultbedürfnissen diejenigen kirchlichen Bedürfnisse anzusehen, zu deren Befriedigung bauliche Maßnahmen notwendig sind, mit der Folge, daß die entsprechenden Sachen wesentliche Bestandteile des Kirchengebäudes werden. Altar, Kanzel, Kirchengestühl, Orgel, Kirchenglocken und Kirchenuhr gelten, falls sich die staatliche Pflicht im Einzelfall auf sie erstreckt, als Baubedürfnisse.

Anlage 3

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer

2. die Kosten der Wasserversorgung,

   hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;

3. die Kosten der Entwässerung,

   hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;

4. die Kosten

   a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

   oder

   b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;

   oder

c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a;

oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

oder

b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a;

oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

   hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

   zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

   zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

10. die Kosten der Gartenpflege,

    hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;

11. die Kosten der Beleuchtung,

    hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;

12. die Kosten der Schornsteinreinigung,

    hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;

13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

    hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;

14. die Kosten für den Hauswart,

    hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;

15. die Kosten

    a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

       hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen;

       oder

    b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,

    hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

17. sonstige Betriebskosten,

    hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.